



Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

Motion Barbara Heer und Konsorten betreffend Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit aller Mitarbeitenden der Verwaltung in der Form von Zeit; Stellungnahme

P255010

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Barbara Heer und Konsorten als Anzug zu überweisen.

Begründung

Der Regierungsrat erkennt das Anliegen der Motion die Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit für alle Mitarbeitenden fair und einheitlich zu regeln. Die bestehende Regulierung gemäss § 8b^{bis} und § 8b^{ter} VPG erfüllen diese Grundsätze aus Sicht des Regierungsrates. Die subsidiäre Möglichkeit der Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit in Form von Geld statt Zeit kann in definierten Situationen, d.h. aus sachlichen Gründen, angezeigt sein, um zusätzliche Belastungen des Personals zu verhindern.

Im Grundsatz ist entsprechend, wo immer möglich, Zeit als Form der Abgeltung der Umkleidezeit in Zeit anzuwenden. Eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist zur Verfolgung dieses Grundsatzes nicht notwendig. Die praktische Umsetzung dieses Grundsatzes erfordert indessen eine sorgfältige Prüfung der betrieblichen Voraussetzungen. Eine Anpassung von Arbeitszeitmodellen braucht daher erfahrungsgemäss viel Zeit, nicht nur aus betrieblichen Gründen, sondern auch auf Grund der Folgen für die Mitarbeitenden. Eine übereilte Anpassung der Dienstmodelle birgt folglich die Risiken, dass sie den Einsatzanforderungen nur ungenügend entsprechen und einen negativen Einfluss auf die Gesundheit und die Zufriedenheit - und damit den Erhalt - der Mitarbeitenden haben können. In angespannten Personalsituationen ist besondere Umsicht und Sorgfalt gefordert.

Die Erarbeitung von nachhaltigen Lösungen im Rahmen eines stufenweisen und betrieblich abgestimmten Prozesses – unter Wahrung der Mitwirkung sowie mit Blick auf den Schutz der Mitarbeitenden und die Einsatzfähigkeit der Blaulichtorganisationen – ist eingeleitet. Diese können aber – auch mit Blick auf die laufende Reorganisation der Kantonspolizei sowie das weitere

Umstrukturierungen bringende Projekt Reorganisation der Strafverfolgung – aus den dargelegten Gründen nicht innert der festgelegten Frist von zwei Jahren umgesetzt werden.

Da die Erfüllung des Kernanliegens des Vorstosses keiner Anpassung der Rechtsgrundlagen, hingegen mehr Zeit für die praktische Umsetzung bedarf, möchte der Regierungsrat den Vorstoss folglich als Anzug entgegennehmen.

